



# Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

11. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 16.07.2008

Nummer 28

## Inhalt:

- **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge** **S. 3**  
„Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“,  
„Logistik- und Informationsmanagement“,  
„Transport- und Logistikmanagement“,  
„Logistik im Praxisverbund“ und  
„Management des Öffentlichen Verkehrs“

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Karl-Scharfenberg-Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

## **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

### **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“, „Logistik- und Informationsmanagement“, „Transport- und Logistikmanagement“, „Logistik im Praxisverbund“, „Management des Öffentlichen Verkehrs“**

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 11.07.2008 die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“, „Logistik- und Informationsmanagement“, „Transport- und Logistikmanagement“, „Logistik im Praxisverbund“ und „Management des Öffentlichen Verkehrs“ der Karl-Scharfenberg-Fakultät Verkehr – Sport – Tourismus – Medien beschlossen.

**Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge  
„Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“,  
„Logistik- und Informationsmanagement“,  
„Transport- und Logistikmanagement“,  
„Logistik im Praxisverbund“,  
„Management des Öffentlichen Verkehrs“**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienumfang, Sprache
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 8 Gruppenarbeit
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 14 Zulassung zur Modulprüfung
- § 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe
- § 16 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 18 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 19 Zulassung zum Kolloquium
- § 20 Versäumnis des Kolloquiums
- § 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin
- § 30 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis
- § 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 37 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

**Anlage 1:**

Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“ (WVM)

**Anlage 2:**

Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“ (WVM)

**Anlage 3:**

Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM)

**Anlage 4:**

Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM)

**Anlage 5:**

Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM)

**Anlage 6:**

Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM)

**Anlage 7:**

Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs „Logistik im Praxisverbund“ (LIP)

**Anlage 8:**

Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs „Logistik im Praxisverbund“ (LIP)

**Anlage 9:**

Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs "Management des Öffentlichen Verkehrs" (ÖVM)

**Anlage 10:**

Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs "Management des Öffentlichen Verkehrs" (ÖVM)

#### **Anlage 11:**

Katalog der Schwerpunktmodule für die Studiengänge LIM, TLM, LIP, WVM und ÖVM

#### **Anlage 12:**

Wahlpflichtbereich

#### **Anlage 13 a und b:**

Zeugnisse über die Bachelorprüfung

#### **Anlage 14 a bis d:**

Bachelorurkunden

### **§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“ (WVM), „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM), „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM), „Logistik im Praxisverbund“ (LIP) und Management des Öffentlichen Verkehrs (ÖVM) der Karl-Scharfenberg-Fakultät an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fachübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

### **§ 2 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für den Studiengang „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“ den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“, für den Studiengang „Logistik- und Informationsmanagement“ den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, für den Studiengang „Transport- und Logistikmanagement“ den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, für den Studiengang „Logistik im Praxisverbund“ den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ und für den Studiengang „Management des Öffentlichen Verkehrs“ den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. <sup>2</sup>Mit der Verleihung stellt die Hochschule jeweils eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 12) sowie das Diploma Supplement aus.

### **§ 3 Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit in den Studiengängen „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“ (WVM), „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM), „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM) und „Management des Öffentlichen Verkehrs“ (ÖVM) beträgt sieben Semester, im Studiengang „Logistik

im Praxisverbund“ (LIP) neun Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester (bei LIP zusätzlich eine einjährige Praxisphase) und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

### **§ 4 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). <sup>2</sup>Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). <sup>3</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Einzelveranstaltungen, vgl. Anlage 1 bis 12. <sup>4</sup>Der Wahlpflichtbereich im 5. und 6. Semester (bei LIP im siebten und achten Semester) ist in Anlage 12 abgebildet.

(2) Das Studium gliedert sich in:

- a) ein dreisemestriges Studium der Grundlagenmodule und
  - b) ein viersemestriges Studium der Vertiefungsmodule, das mit der Bachelorprüfung abschließt. <sup>2</sup>In das Studium der Vertiefungsmodule ist im siebten Semester ein praktisches Studiensemester eingeordnet, das der praktischen Anwendung erworbener Kenntnisse dient. <sup>3</sup>Die Zulassung zu diesem Praxissemester erfolgt gemäß der jeweils gültigen Praxissemesterbestimmungen. <sup>4</sup>In diesem Semester soll in der Regel die Bachelorarbeit angefertigt werden.
  - c) Im Studiengang LIP rückt zwischen das Studium der Grundlagenmodule und das Studium der Vertiefungsmodule eine einjährige Praxisphase im betreuenden Ausbildungsbetrieb.
- (3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium der Grundlagenmodule im dritten Semester und die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

### **§ 5 Studienumfang, Sprache**

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer System 210 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).

(2) <sup>1</sup>Der Anteil der einzelnen Fächer, der Studienarbeit, des Praxissemesters und der Bachelorarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 bis 11 aufgeführt.

(3) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache gehalten. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache gehalten werden. § 6 Arten der Prüfungsleistungen.

### **§ 6 Arten der Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Modulprüfung und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 bis 11 festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- a) Klausur (Absatz 3)
- b) mündliche Prüfung (Absatz 4)
- c) Hausarbeit (Absatz 5)
- d) Studienarbeit (Absatz 6)
- e) Referat (Absatz 7)
- f) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8)
- g) Experimentelle Arbeit (Absatz 9)
- h) Projektarbeit (Absatz 10)
- i) Präsentation (Absatz 11)

(3) In einer Klausur (KL) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) <sup>1</sup>Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>5</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 9.

(5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(7) Ein Referat (RE) umfasst:

- a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(8) <sup>1</sup>Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel

- a) die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- b) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere

die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

- c) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- d) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- e) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

<sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(9) <sup>1</sup>Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(10) <sup>1</sup>Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(11) <sup>1</sup>Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. <sup>2</sup>Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.

(12) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(13) <sup>1</sup>Im Rahmen des Anspruchs einer familienberechtigten Hochschule kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf glaubhaft begründetem und rechtzeitig vor einer Prüfung gestelltem Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Betreuung im Haushalt lebender Kinder oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) und Schwangere eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten in Abstimmung mit den Prüfern beschließen. <sup>2</sup>Zur Orientierung über mögliche Gründe für solche abweichenden Regelungen sei

auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung dieser Hochschule verwiesen.

(14) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers für einen Prüfungszeitraum eine andere als die in den Anlagen 1 bis 11 festgeschriebene Form der Prüfungsart zulassen. <sup>2</sup>Diese Änderung gibt die Prüferin oder der Prüfer den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes in geeigneter Form bekannt.

### § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfern festgelegt. <sup>2</sup>Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen. <sup>3</sup>Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

### § 8 Gruppenarbeit

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>3</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

### § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>3</sup>Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß), können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>6</sup>Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

(2) <sup>1</sup>Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. <sup>2</sup>Ebenso ist auf Antrag der oder des zu Prüfenden die Öffentlichkeit beim Bachelor-Kolloquium auszuschließen, wenn die Bachelorarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

### § 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung

(1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Im fünften und sechsten Semester (bei LIP im siebten und achten Semester) sind zusätzlich zu den Pflichtmodulen als Wahlpflichtbestandteil je ein Schwerpunktmodul und ein Wahlpflichtfach (bei LIP ein Schwerpunktmodul und drei Wahlpflichtfächer) von den Studierenden auszuwählen und erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Nach der Auswahl können keine weiteren Schwerpunktmodule besucht und auch keine entsprechenden Prüfungen abgelegt werden. <sup>3</sup>Die maximalen Teilnehmerzahlen für die Schwerpunktmodule und die Wahlpflichtfächer werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsteilen, so kann die Modulprüfung insgesamt auch dann für bestanden erklärt werden, wenn bestimmte zuvor genau festgelegte Prüfungsteile erfolgreich bestanden wurden. <sup>3</sup>Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden. <sup>4</sup>Das Bestehen von Prüfungsteilen ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mehrere Arten der Prüfungsleistungen (vgl. § 6, Abs. 2) gem. Anlagen 1 bis 11 für die Modulprüfung festgelegt wurden.

(5) <sup>1</sup>Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen, vgl. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3. <sup>2</sup>Die Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen wird von den an der Bildung der Modulnote beteiligten Prüfern festgelegt. <sup>3</sup>Sollten die beteiligten Prüfer keine Einigung über die Gewichtung nach Satz 2 erzielen, legt der Modulverantwortliche die Gewichtung nach Anhörung der Prüfer fest.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut

(eine hervorragende Leistung)

1,7; 2,0; 2,3 = gut

(eine überdurchschnittliche Leistung)

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend  
(eine zufrieden stellende Leistung)

3,7; 4,0 = ausreichend  
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

## § 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

(3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. <sup>2</sup>Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt vier begrenzt. <sup>3</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und von der oder dem Prüfenden bewertet. <sup>4</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>5</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 29 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. <sup>6</sup>Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündli-

cher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. <sup>7</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. <sup>8</sup>Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>9</sup>Dieses ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

(3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsform dies zulassen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. <sup>3</sup>Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 28 Abs. 1 die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>Praxissemester und Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. <sup>5</sup>Während des Praxissemesters ist eine Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal vier Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. <sup>2</sup>Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen im jeweils folgenden Semester abgelegt werden. <sup>3</sup>Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(5) In einem anderen Studiengang an dieser Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die Prüfungsleistung in einem gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 14 Zulassung zur Modulprüfung

(1) Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise gemäß § 27 innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen schriftlich angemeldet hat.

(2) Wird eine Vorleistung für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung verlangt, muss diese vor der Teilnahme an der Prüfungsleistung erfolgreich erbracht sein. Als Vorleistungen kommen nur Labore bzw. Laborbestandteile in Betracht, sofern dies von den Prüfern der entsprechenden Module festgelegt wurde.

(3) <sup>1</sup>Zu Prüfungsleistungen der Vertiefungsmodule wird nur zugelassen, wer alle Grundlagenmodule bestanden hat. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf deren oder dessen Antrag zu einzelnen Prüfungsleistungen der Vertiefungsmodule für den Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungsleistungen der Grundlagenmodule bestanden sind. <sup>3</sup>Dieses setzt voraus, dass ein

erfolgreicher Abschluss aller Grundlagenmodule in demselben Prüfungszeitraum zu erwarten ist.

(4) <sup>1</sup>Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Praxissemester ist nur die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

### **§ 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden, nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. <sup>7</sup>In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Bachelorarbeit anzufertigen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich auf einem Datenträger beim Prüfungssekretariat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Der Datenträger beinhaltet die vollständige Arbeit in einer schreibgeschützten Datenform. <sup>3</sup>Die zu verwendenden Datenformate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Beitrag der oder

des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit sollte innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig bewertet werden.

### **§ 16 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung und des Praxissemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. angemeldet sind. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

### **§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der tatsächliche Vorgang ist durch den Erstprüfenden schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung des Erstprüfenden und des Studierenden bei dem Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>§ 29 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### **§ 18 Umfang und Art des Kolloquiums**

(1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestel-

lungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(3) <sup>1</sup>Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. <sup>4</sup>Bei einem Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

### **§ 19 Zulassung zum Kolloquium**

<sup>1</sup>Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 erfüllt, alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit vom Erstprüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. <sup>2</sup>Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses per Aushang am Prüfungsbüro spätestens sieben Werktage vorher bekannt.

### **§ 20 Versäumnis des Kolloquiums**

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).

(2) <sup>1</sup>Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>3</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt. <sup>4</sup>Wurde das Kolloquium durch den Prüfling angetreten, ist die Anerkennung eines ärztlichen Attests ausgeschlossen.

### **§ 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) <sup>1</sup>Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind und der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor dieser Fakultät sein.

(3) <sup>1</sup>Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen Prüfungen abnehmen.

### **§ 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend).

(2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) <sup>1</sup>Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 2:1 (Bachelorarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 3 und §12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 13) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend (entsprechend § 12 Abs. 4) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl angegeben.

### **§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium**

<sup>1</sup>Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Bachelorarbeit

mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 15 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

#### **§ 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>So weit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

#### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>3</sup>Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

### **§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang unter Anleitung/Betreuung einer Professorin oder eines Professors selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.

(3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gelten die abweichenden Regelungen des § 21.

### **§ 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) ordnungsgemäß in dem Studiengang an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
- b) nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Gesamthochschule in der

Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden hat und

- c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) <sup>1</sup>Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. <sup>3</sup>Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.

### **§ 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Credits gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium, wobei die mit den Credits gewichteten Noten der Prüfungsleistungen der ersten drei Semester ein Viertel und die mit den Credits gewichteten Noten der Prüfungsleistungen der Semester 4 bis 7 (bzw. 6 bis 9 bei LIP) drei Viertel der Gesamtnote ausmachen. <sup>2</sup>§ 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 13) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 11 Abs. 3 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.

(5) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 4 gebildete Note wird wie folgt in ECTS-Grade umgesetzt und zusätzlich in das Zeugnis und in das Transcript of Records aufgenommen:

Die besten 10%	A-excellent
Die nächsten 25%	B-very good
Die nächsten 30%	C-good
Die nächsten 25%	D-satisfactory
Die nächsten 10%	E-sufficient.

<sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der statistischen Auswertung der letzten drei Abschlussjahrgänge, sobald belastbare Daten der Studiengänge vorliegen.

### **§ 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).

(2) <sup>1</sup>Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>3</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. <sup>4</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters ablegen. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn die Meldung zu dieser Prüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. <sup>6</sup>Wurde die Prüfung durch den Prüfling angetreten, ist die Anerkennung eines ärztlichen Attests ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der

Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der tatsächliche Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes liegt bei dem Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### **§ 30 Wiederholung der Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Bachelorprüfung können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

### **§ 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde**

<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (siehe Anlage 13) und eine Bachelorurkunde (siehe Anlage 14) ausgestellt. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Bachelorarbeit erbracht wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlagen 13 und 14).

### **§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 33 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

### § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in Ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

### § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup>Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Bringt die oder der zu Prüfende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, kann der Prüfungsausschuss eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation eines Erstprüfers nach § 26 Abs. 1, Satz 2 und 3 haben.

(5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

### § 37 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Anlage 1:  
Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“ (WVM)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
<b>1. Semester</b>			30
Modul WVM 1 (2401): Einführung in die Mathematik und Informatik	Prüfungsform: KL 120		15
Mathematik I	V + Ü	4+2	
Einführung in Informationssysteme	V + Ü	3+1	
Modul WVM 2 (2402): Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsform: KL 60		4
Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Modul WVM 3 (2403): Grundlagen der Verkehrssysteme	Prüfungsform: KL 60		5
Grundlagen der Verkehrssysteme	V + Ü	3+1	
Modul WVM 4 (2404): Volkswirtschaftslehre und Innovationsmanagement	Prüfungsform: KL 90		6
Volkswirtschaftslehre	V + Ü	1+1	
Innovationsmanagement	V + S	1+1	
<b>2. Semester</b>			30
Modul WVM 5 (2405): Vertiefung Mathematik und Informatik	Prüfungsform: KL 120		14
Mathematik II	V + Ü	4+2	
Programmierung mit Labor	V + L	2+2	
Modul WVM 6 (2406): Technische Mechanik	Prüfungsform: KL 60		5
Technische Mechanik	V + Ü	3+1	
Modul WVM 7 (2407): Spezielle BWL und Transportwirtschaft	Prüfungsform: KL 90		11
Finanz- und Rechnungswesen	V + Ü	3+1	
Transportwirtschaft	V + Ü	3+1	
Modul WVM 8 (2408): Aerodynamik und Fahrdynamik (Teil I)	Prüfungsform: Siehe Teil II		
Aerodynamik mit Labor	V + L	2+1	
<b>3. Semester</b>			30
Modul WVM 8 (2408): Aerodynamik und Fahrdynamik (Teil II)	Prüfungsform: KL 90 + EA		11
Fahrdynamik mit Labor	V + L	3+1	
Modul WVM 9 (2409): Grundlagen der Elektrotechnik	Prüfungsform: KL 90 + EA		10
Mess- und Regelungstechnik mit Labor	V + L	2+2	
Elektrotechnik mit Labor	V + L	3+1	
Modul WVM 10 (2410): Verkehrsbetriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	Prüfungsform: KL 90		9
Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Wirtschaftsrecht	V + Ü	1+1	

SWS = Semesterwochenstunden

LP (Credits)= Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

**Lehrveranstaltungsformen:**

V = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 L = Laborpraktika  
 P = Projektaufgabe  
 S = Seminar  
 B = Betreuung

**Prüfungsformen\*:**

KL = Klausur mit Dauer: KL 60 = 60 Min., KL 90 = 90 Min., KL 120 = 120 Min.  
 ED = Erstellung und Dok. von Rechnerprogrammen  
 PA = Projektarbeit  
 MP = Mündliche Prüfung  
 PR = Präsentation  
 RE = Referat  
 SA = Studienarbeit  
 HA = Hausarbeit  
 BA = Bachelorarbeit mit Kolloquium  
 EA = Experimentelle Arbeit

\* Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind und Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird.

**Anlage 2:  
Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“ (WVM)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
<b>4. Semester</b>			<b>31</b>
Modul WVM 11 (2411): Interne und externe Logistik	Prüfungsform: KL 90		9
Innerbetriebliche Logistik	V + Ü	3+1	
Industrie- und Handelslogistik	V + Ü	3+1	
Modul WVM 12 (2412): Landverkehrstechnik	Prüfungsform: KL 90		6
Straßenverkehr	V + Ü	1+1	
Schienenverkehr	V + Ü	3+1	
Modul WVM 13 (2413): Luftverkehrstechnik	Prüfungsform: KL 90		5
Flugmechanik	V + Ü	1+1	
Flugführung	V + Ü	1+1	
Flugsicherung	V + Ü	1+1	
Modul WVM 14 (2414): Datenbanksysteme	Prüfungsform: KL 60 / PA		4
Datenbanksysteme mit Labor	V + L	2+2	
Studienarbeit (Prüfungsform: SA)	B		7
<b>5. Semester</b>			<b>29</b>
Modul WVM 15 (2415): Verkehrsplanung und Verkehrsökologie	Prüfungsform: KL 90		9
Verkehrsplanung	V + Ü	3+1	
Verkehrsökologie	V + Ü	3+1	
Modul WVM 16 (2416): Verkehrsmanagement und Datenkommunikation	Prüfungsform: KL 60 + EA		9
Verkehrsmanagement mit Labor	V + L	3+1	
Kommunikation im Verkehr	V	2	
Modul WVM 17 (2417): Schwerpunktmodul und Wahlpflichtfach I	S. Katalog Schwerpunktmodule und Wahlpflichtfächer		11
Wählbare Schwerpunktmodule: B 2, B 3 oder T 3 Mindestens ein T-Modul muss im 5. oder 6. Semester gewählt werden.		6	
Wahlpflichtfach I		2	
<b>6. Semester</b>			<b>30</b>
Modul WVM 18 (2418): Verkehrssteuerung und -telematik	Prüfungsform: KL 60 + EA		12
Verkehrssteuerung mit Labor	V + L	2+2	
Verkehrstelematik mit Labor	V + L	2+2	
Modul WVM 19 (2419): Methodenkompetenz	Prüfungsform: PA / PR		7
Seminar Verkehrsmanagement	S	2	
Projektmanagement	V + Ü	1+1	
Präsentations- und Moderationstechnik	S	3	
Modul WVM 20 (2420): Schwerpunktmodul und Wahlpflichtfach II	S. Katalog Schwerpunktmodule und Wahlpflichtfächer		11
Wählbare Schwerpunktmodule: B 1, B 6 oder T 1 Mindestens ein T-Modul muss im 5. oder 6. Semester gewählt werden.		6	
Wahlpflichtfach II		2	
<b>7. Semester</b>			<b>30</b>
Betreute Praxisphase	B		18
Bachelorarbeit und Kolloquium	Prüfungsform: BA		12

**Anlage 3:**

**Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/Credits
<b>1. Semester</b>			<b>30</b>
Modul LIM 1 (2301): Mathematik und Informatik	Prüfungsform: KL 120		15
Mathematik und Statistik	V + Ü	4+2	
Einführung in die Informatik	V + Ü	3+1	
Modul LIM 2 (2302): Betriebswirtschaftslehre und externes Rechnungswesen	Prüfungsform: KL 90		9
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Buchführung und Bilanzierung	V + Ü	3+1	
Modul LIM 3 (2303): Volkswirtschaftslehre und Innovationsmanagement	Prüfungsform: KL 90		6
Volkswirtschaftslehre	V + Ü	1+1	
Innovationsmanagement	V + S	1+1	
<b>2. Semester</b>			<b>30</b>
Modul LIM 4 (2304): Angewandte Informatik	Prüfungsform: KL 120		14
Konzepte der Programmierung	V + Ü	2+2	
Operations Research	V	2	
Algorithmen für logistische Anwendungen	V	2	
Modul LIM 5 (2305): Methoden der Logistik	Prüfungsform: KL 60		5
Methoden der Logistik	V + Ü	3+1	
Modul LIM 6 (2306): Spezielle BWL und Transportwirtschaft	Prüfungsform: KL 90		11
Finanz- und Rechnungswesen	V + Ü	3+1	
Transportwirtschaft	V + Ü	3+1	
<b>3. Semester</b>			<b>30</b>
Modul LIM 7 (2307): Datenbanksysteme und e-commerce	Prüfungsform: KL 90 + PA / KL 120		15
Datenbanksysteme	V + Ü	3+1	
Datenbank-Praktikum	L	2	
e-commerce/Internetökonomie	V	2	
Modul LIM 8 (2308): Transporttechnologie	Prüfungsform: KL 60		6
Transporttechnologie	V + Ü	3+1	
Modul LIM 9 (2309): Verkehrsbetriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	Prüfungsform: KL 90		9
Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Wirtschaftsrecht	V + Ü	1+1	

SWS = Semesterwochenstunden

LP (Credits)= Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

**Lehrveranstaltungsformen:**

V = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 L = Laborpraktika  
 P = Projektaufgabe  
 S = Seminar  
 B = Betreuung

**Prüfungsformen\*:**

KL = Klausur mit Dauer: KL 60 = 60 Min., KL 90 = 90 Min., KL 120 = 120 Min.  
 ED = Erstellung und Dok. von Rechnerprogrammen  
 PA = Projektarbeit  
 MP = Mündliche Prüfung  
 PR = Präsentation  
 RE = Referat  
 SA = Studienarbeit  
 HA = Hausarbeit  
 BA = Bachelorarbeit mit Kolloquium  
 EA = Experimentelle Arbeit

\* Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind und Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird.

**Anlage 4:  
Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/Credits
<b>4. Semester</b>			<b>35</b>
Modul LIM 10 (2310): Informationslogistik	Prüfungsform: KL 60 + PA / KL 90		9
Informationslogistik	V + Ü	3+1	
Informationslogistik-Praktikum	Ü	2	
Modul LIM 11 (2311): Interne Logistik	Prüfungsform: KL 90 + PR		11
Innerbetriebliche Logistik	V + Ü	3+1	
Labor für Logistik*	L	1	
Industrie- und Handelslogistik	V + Ü	3+1	
Modul LIM 12 (2312): Internettechnologien	Prüfungsform: KL 60 + PA / KL 90		8
Internettechnologien	V + Ü	2+2	
Internetpraktikum	L	2	
Studienarbeit (Prüfungsform: SA)	B		7
<b>5. Semester</b>			<b>28</b>
Modul LIM 13 (2313): Methodenkompetenz	Prüfungsform: PR/HA		4
Präsentations- und Moderationstechnik	S	3	
Konfliktmanagement	S	1	
Modul LIM 14 (2314): Entscheidungsfindung	Prüfungsform: KL 90		13
Optimierung in der Logistik	V + Ü	3+1	
Automaten und Agenten	V	2	
Identifikationssysteme	V + Ü	1+1	
Modul LIM 15 (2315): Schwerpunktmodul und Wahlpflichtfach I	S. Katalog Schwerpunktmodule und Wahlpflichtfächer		11
Schwerpunktmodul B oder T		6	
Wahlpflichtfach I		2	
<b>6. Semester</b>			<b>27</b>
Modul LIM 16 (2316): Geschäftsprozessmanagement	Prüfungsform: KL 90		10
Supply and Demand Chain Management	V + Ü	3+1	
Realisierung von Geschäftsprozessen	V + L	1+1	
Modul LIM 17 (2317): Projektmanagement	Prüfungsform: KL 60 / PA		6
Projektmanagement	V+Ü	1+1	
Management von IT-Projekten	V+Ü	1+1	
Modul LIM 18 (2318): Schwerpunktmodul und Wahlpflichtfach II	S. Katalog Schwerpunktmodule und Wahlpflichtfächer		11
Schwerpunktmodul B oder T		6	
Wahlpflichtfach II		2	
<b>7. Semester</b>			<b>30</b>
Betreute Praxisphase	B		18
Bachelorarbeit und Kolloquium	Prüfungsform: BA		12

\* Aus organisatorischen Gründen kann das Labor für Logistik auch im 5. Semester angeboten werden.

**Anlage 5:  
Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/Credits
<b>1. Semester</b>			<b>30</b>
Modul TLM 1 (2101): Mathematik und Informatik	Prüfungsform: KL 120		15
Mathematik und Statistik	V + Ü	4+2	
Grundlagen der Informatik	V + Ü	3+1	
Modul TLM 2 (2102): Betriebswirtschaftslehre und externes Rechnungswesen	Prüfungsform: KL 90		9
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Buchführung und Bilanzierung	V + Ü	3+1	
Modul TLM 3 (2103): Volkswirtschaftslehre und Innovationsmanagement	Prüfungsform: KL 90		6
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	V + Ü	1+1	
Innovationsmanagement	V + S	1+1	
<b>2. Semester</b>			<b>26</b>
Modul TLM 4 (2104): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsform: KL 90		13
Beschaffung, Produktion, Marketing	V + Ü	3+1	
Kosten- und Leistungsrechnung	V + Ü	3+1	
Modul TLM 5 (2105): Mikro- und Makroökonomie, Transportwirtschaft	Prüfungsform: KL 90		13
Mikroökonomie und Makroökonomie	V + Ü	3+1	
Transportwirtschaft	V + Ü	3+1	
Modul TLM 6 (2109): Wirtschaftsrecht (Teil I)	Prüfungsform: Siehe Teil II		
Wirtschafts- und Prozessrecht	V + Ü	1+1	
<b>3. Semester</b>			<b>34</b>
Modul TLM 7 (2106): Spezielle Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsform: KL 60		7
Finanzierung und Investition	V + Ü	1+1	
Steuerlehre	V + Ü	1+1	
Modul TLM 8 (2107): Verkehrsbetriebswirtschaftslehre u. Warenkunde	Prüfungsform: KL 90		13
Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Warenkunde	V + Ü	3+1	
Modul TLM 9 (2108): Transporttechnologie	Prüfungsform: KL 60		6
Transporttechnologie	V + Ü	3+1	
Modul TLM 6 (2109): Wirtschaftsrecht (Teil II)	Prüfungsform: KL 90		8
Vertiefung Wirtschaftsrecht	V + Ü	3+1	

SWS = Semesterwochenstunden

LP (Credits)= Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

**Lehrveranstaltungsformen:**

V = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 L = Laborpraktika  
 P = Projektaufgabe  
 S = Seminar  
 B = Betreuung

**Prüfungsformen\*:**

KL = Klausur mit Dauer: KL 60 = 60 Min., ED = Erstellung und Dok. von Rechnerprogrammen  
 KL 90 = 90 Min., KL 120 = 120 Min. PA = Projektarbeit  
 MP = Mündliche Prüfung PR = Präsentation  
 RE = Referat SA = Studienarbeit  
 HA = Hausarbeit BA = Bachelorarbeit mit Kolloquium  
 EA = Experimentelle Arbeit

\* Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind und Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird.

**Anlage 6:  
Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
<b>4. Semester</b>			30
Modul TLM 10 (2110): Methoden der Logistik	Prüfungsform: KL 90		5
Methoden der Logistik	V + Ü	3+1	
Operations Research	V	2	
Modul TLM 11 (2111): Externe und interne Logistik	Prüfungsform: KL 90 + PR		11
Innerbetriebliche Logistik	V + Ü	3+1	
Labor für Logistik*	L	1	
Industrie- und Handelslogistik	V + Ü	3+1	
Modul TLM 12 (2112): Systeme des Güter- und Personenverkehrs	Prüfungsform: KL 90		7
Güterverkehrssysteme	V + Ü	3+1	
Personenverkehrssysteme	V + Ü	1+1	
Studienarbeit (Prüfungsform: SA)	B		7
<b>5. Semester</b>			30
Modul TLM 13 (2113): Bestandsmanagement	Prüfungsform: PA/KL 90		9
Bestandsführung und Bestandsoptimierung	P	4	
Technische Systeme des Bestandsmanagements	P	2	
Modul TLM 14 (2114): Transportrecht, Projektmanagement und e-commerce	Prüfungsform: KL 120		10
Transportrecht	V + Ü	1+1	
Projektmanagement	V + Ü	1+1	
e-commerce/Internetökonomie	V	2	
Modul TLM 15 (2115): Schwerpunktmodul und Wahlpflichtfach I	Lehrveranstaltungs- u. Prüfungsform: s. Katalog der Schwerpunktmodule u. Wahlpflichtfächer		11
Schwerpunktmodul B oder T (außer B6)		6	
Wahlpflichtfach I		2	
<b>6. Semester</b>			30
Modul TLM 16 (2116): Unternehmensführung und Marketing- / Risikomanagement	Prüfungsform: KL 120		15
Unternehmensführung	V + Ü	3+1	
Marketingmanagement	V + Ü	3+1	
Risikomanagement	V + Ü	3+1	
Modul TLM 17 (2117): Methodenkompetenz	Prüfungsform: PR/HA		4
Präsentations- und Moderationstechnik	S	3	
Konfliktmanagement	S	1	
Modul TLM 18 (2118): Schwerpunktmodul und Wahlpflichtfach II	Lehrveranstaltungs- u. Prüfungsform: s. Katalog der Schwerpunktmodule u. Wahlpflichtfächer		11
Schwerpunktmodul B oder T (außer B6)		6	
Wahlpflichtfach II		2	
<b>7. Semester</b>			30
Betreute Praxisphase	B		18
Bachelorarbeit und Kolloquium	Prüfungsform: BA		12

\*Aus organisatorischen Gründen kann das Labor für Logistik auch im 5. Semester angeboten werden.

**Anlage 7:**

**Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs „Logistik im Praxisverbund“ (LIP)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/Credits
<b>1. Semester</b>			30
Modul LIP 1 (2201): Mathematik und Informatik	Prüfungsform: KL 120		15
Mathematik und Statistik	V + Ü	4+2	
Grundlagen der Informatik	V + Ü	3+1	
Modul LIP 2 (2202): Betriebswirtschaftslehre und externes Rechnungswesen	Prüfungsform: KL 90		9
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Buchführung und Bilanzierung	V + Ü	3+1	
Modul LIP 3 (2203): Volkswirtschaftslehre und Innovationsmanagement	Prüfungsform: KL 90		6
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	V + Ü	1+1	
Innovationsmanagement	V + S	1+1	
<b>2. Semester</b>			26
Modul LIP 4 (2204): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsform: KL 90		13
Beschaffung, Produktion, Marketing	V + Ü	3+1	
Kosten- und Leistungsrechnung	V + Ü	3+1	
Modul LIP 5 (2205): Mikro- und Makroökonomie, Transportwirtschaft	Prüfungsform: KL 90		13
Mikroökonomie und Makroökonomie	V + Ü	3+1	
Transportwirtschaft	V + Ü	3+1	
Modul LIP 6 (2209): Wirtschaftsrecht (Teil I)	Prüfungsform: Siehe Teil II		
Wirtschafts- und Prozessrecht	V + Ü	1+1	
<b>3. Semester</b>			34
Modul LIP 7 (2206): Spezielle Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsform: KL 60		7
Finanzierung und Investition	V + Ü	1+1	
Steuerlehre	V + Ü	1+1	
Modul LIP 8 (2207): Verkehrsbetriebswirtschaftslehre und Warenkunde	Prüfungsform: KL 90		13
Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Warenkunde	V + Ü	3+1	
Modul LIP 9 (2208): Transporttechnologie	Prüfungsform: KL 60		6
Transporttechnologie	V + Ü	3+1	
Modul LIP 6 (2209): Wirtschaftsrecht (Teil II)	Prüfungsform: KL 90		8
Vertiefung Wirtschaftsrecht	V + Ü	3+1	
<b>4. Semester: Praxisphase Betrieb und Berufsbildende Schule</b>			
<b>5. Semester: Praxisphase Betrieb und Berufsbildende Schule</b>			

SWS = Semesterwochenstunden

LP (Credits)= Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

**Lehrveranstaltungsformen:**

V = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 L = Laborpraktika  
 P = Projektaufgabe  
 S = Seminar  
 B = Betreuung

**Prüfungsformen\*:**

KL = Klausur mit Dauer: KL 60 = 60 Min.,  
 KL 90 = 90 Min., KL 120 = 120 Min.  
 MP = Mündliche Prüfung  
 RE = Referat  
 HA = Hausarbeit  
 EA = Experimentelle Arbeit

ED = Erstellung und Dok. von Rechnerprogrammen  
 PA = Projektarbeit  
 PR = Präsentation  
 SA = Studienarbeit  
 BA = Bachelorarbeit mit Kolloquium

\* Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind und Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird.

**Anlage 8:**

**Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs „Logistik im Praxisverbund“ (LIP)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
<b>6. Semester</b>			30
Modul LIP 10 (2210): Methoden der Logistik	Prüfungsform: KL 90		5
Methoden der Logistik	V + Ü	3+1	
Operations Research	V	2	
Modul LIP 11 (2211): Externe und interne Logistik	Prüfungsform: KL 90+ PR		11
Innerbetriebliche Logistik	V + Ü	3+1	
Labor für Logistik*	L	1	
Industrie- und Handelslogistik	V + Ü	3+1	
Modul LIP 12 (2212): Systeme des Güter- und Personenverkehrs	Prüfungsform: KL 90		7
Güterverkehrssysteme	V + Ü	3+1	
Personenverkehrssysteme	V + Ü	1+1	
Studienarbeit (Prüfungsform: SA)	B		7
<b>7. Semester</b>			30
Modul LIP 13 (2213): Bestandsmanagement	Prüfungsform: PA/KL 90		9
Bestandsführung und Bestandsoptimierung	P	4	
Technische Systeme des Bestandsmanagements	P	2	
Modul LIP 14 (2214): Methodenkompetenz	Prüfungsform: PR/HA		4
Präsentations- und Moderationstechnik	S	3	
Konfliktmanagement	S	1	
Modul LIP 15 (2215): Transportrecht, Projektmanagement und e-commerce	Prüfungsform: KL 120 <sup>±2</sup>		10
Transportrecht	V + Ü	1+1	
Projektmanagement	V + Ü	1+1	
e-commerce/Internetökonomie	V	2	
Modul LIP 16 (2216): Logistikprojekt	Prüfungsform: PA		7
Aktuelles Praxis-Logistikprojekt	P	4	
<b>8. Semester</b>			30
Modul LIP 17 (2217): Unternehmensführung und Marketing- / Risikomanagement	Prüfungsform: KL 120		15
Unternehmensführung	V + Ü	3+1	
Marketingmanagement	V + Ü	3+1	
Risikomanagement	V + Ü	3+1	
Modul LIP 18 (2218): Schwerpunktmodul und Wahlpflichtfach I	Lehrveranstaltungs- u. Prüfungsform: s. Katalog der Schwerpunktmodule u. Wahlpflichtfächer		11
Schwerpunktmodul B oder T (außer B6)		6	
Wahlpflichtfach I		2	
Modul LIP 19 (2219): Wahlpflicht-Modul			4
Wahlpflichtfach II + III		4	
<b>9. Semester</b>			30
Betreute Praxisphase	B		18
Bachelorarbeit und Kolloquium	Prüfungsform: BA		12

\*Aus organisatorischen Gründen kann das Labor für Logistik auch im 5. Semester angeboten werden.

**Anlage 9:**

**Studien- und Prüfungsplan der Grundlagenmodule des Studiengangs „Management des Öffentlichen Verkehrs“ (ÖVM)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
<b>1. Semester</b>			30
Modul ÖVM 1 (2501): Mathematik und Informatik	Prüfungsform: KL 120		15
Mathematik und Statistik	V + Ü	4+2	
Grundlagen der Informatik	V + Ü	3+1	
Modul ÖVM 2 (2502): Betriebswirtschaftslehre und externes Rechnungswesen	Prüfungsform: KL 90		9
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Buchführung und Bilanzierung	V + Ü	3+1	
Modul ÖVM 3 (2503): Volkswirtschaftslehre und Innovationsmanagement	Prüfungsform: KL 90		6
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	V + Ü	1+1	
Innovationsmanagement	V + S	1+1	
<b>2. Semester</b>			30
Modul ÖVM 4 (2504): Betriebswirtschaftslehre von Dienstleistungsunternehmen	Prüfungsform: KL 90		8
Beschaffung, Produktion, Marketing in Dienstleistungsunternehmen	V + Ü	3+1	
Qualitätsmanagement und Service	V + Ü	1+1	
Modul ÖVM 5 (2505): Mikro-/Makroökonomie und Transportwirtschaft	Prüfungsform: KL 90		13
Mikro- und Makroökonomie	V + Ü	3+1	
Transportwirtschaft	V + Ü	3+1	
Modul ÖVM 6 (2506): Personalmanagement und internes Rechnungswesen	Prüfungsform: KL 90		8
Personal und Organisation	V + Ü	1+1	
Kosten- und Leistungsrechnung	V + Ü	3+1	
<b>3. Semester</b>			29
Modul ÖVM 7 (2507): Finanzmanagement und Steuern	Prüfungsform: KL 60		7
Finanzierung und Investition	V + Ü	1+1	
Steuerlehre	V + Ü	1+1	
Modul ÖVM 8 (2508): Verkehrsbetriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	Prüfungsform: KL 90		9
Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	V + Ü	3+1	
Wirtschaftsrecht	V + Ü	1+1	
Modul ÖVM 9 (2509): Verkehrsplanung, Mobilität und Umwelt	Prüfungsform: KL 120/KL 60+PA		13
Verkehrsplanung	V + Ü	3+1	
Methoden der Verkehrserhebung und Mobilitätsanalyse	V + Ü	1+1	
Umwelt und Verkehr	V + Ü	3+1	

SWS = Semesterwochenstunden

LP (Credits)= Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

**Lehrveranstaltungsformen:**

V = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 L = Laborpraktika  
 P = Projektaufgabe  
 S = Seminar  
 B = Betreuung

**Prüfungsformen\*:**

KL = Klausur mit Dauer: KL 60 = 60 Min., KL 90 = 90 Min., KL 120 = 120 Min.  
 ED = Erstellung und Dok. von Rechnerprogrammen  
 PA = Projektarbeit  
 MP = Mündliche Prüfung  
 PR = Präsentation  
 RE = Referat  
 SA = Studienarbeit  
 HA = Hausarbeit  
 BA = Bachelorarbeit mit Kolloquium  
 EA = Experimentelle Arbeit

\* Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind und Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird.

**Anlage 10:  
 Studien- und Prüfungsplan der Vertiefungsmodule des Studiengangs „Management des Öffentlichen Verkehrs“ (ÖVM)**

Module und Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht)	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
<b>4. Semester</b>			<b>31</b>
Modul ÖVM 10 (2510): Rechtsrahmen des ÖV	Prüfungsform: KL 90		7
Spezielle Rechtsgrundlagen des ÖV (LuftVG, PbefG, Fahrgastrechte)	V + Ü	3+1	
Europäisches Wettbewerbs-, Ausschreibungs- und Beihilferecht	V + Ü	1+1	
Modul ÖVM 11 (2511): Führung und Marketing im öffentlichen Verkehr	Prüfungsform: KL 120		10
Unternehmensführung	V + Ü	3+1	
Marketingmanagement	V + U	3 +1	
Marktforschung und Marketinginstrumente	V + Ü	1+1	
Modul ÖVM 12 (2512): Personenverkehrssysteme	Prüfungsform: KL 90/RE		9
Personenverkehrssysteme Bus & Schiene	V + Ü	3+1	
Personenverkehrssystem Luftverkehr	V + Ü	1+1	
Studienarbeit (Prüfungsform: SA)	B		5
<b>5. Semester</b>			<b>30</b>
Modul ÖVM 13 (2513): Information und Kommunikation	Prüfungsform: KL 90 / KL 60+PA		7
Verkehrsmanagement / Verkehrsinformationssysteme / IuK-Systeme	V + Ü	1+1	
Verkehrsmanagement mit Labor	V + L	3+1	
Modul ÖVM 14 (2514): Transporttechnologie, Infrastruktur und Betrieb	Prüfungsform: KL 120/KL 90 + PA		12
Transporttechnologien im Personenverkehr	V + Ü	3+1	
Planung von Infrastruktur/stationäre Anlagen	V + Ü	1+1	
Betriebsplanung	V + L	3+1	
Modul ÖVM 15 (2515): Schwerpunktmodul und Wahlpflichtfach I	Lehrveranstaltungs- u. Prüfungsform: s. Katalog der Schwerpunktmodule u. Wahlpflichtfächer		11
Schwerpunktmodul B oder T (außer B 1, B 6 und T 2)		6	
Wahlpflichtfach I		2	
<b>6. Semester</b>			<b>30</b>
Modul ÖVM 16 (2516): Spezielle Managementthemen	Prüfungsform: KL 90		10
Strategisches Management von ÖV-Unternehmen	V + U	3+1	
Risikomanagement	V + Ü	3+1	
Modul ÖVM 17 (2517): Methodenkompetenz	Prüfungsform: PR/HA		4
Präsentations- und Moderationstechnik	S	3	
Konfliktmanagement	S	1	
Modul ÖVM 18 (2518): Managementinstrumente	Prüfungsform: PR / KL 60 / PA		5
Verhandlungstechniken und Vertragsmanagement	S	2	
Projektmanagement	V + Ü	1+1	
Modul ÖVM 19 (2519): Schwerpunktmodul und Wahlpflichtfach II	Lehrveranstaltungs- u. Prüfungsform: s. Katalog der Schwerpunktmodule u. Wahlpflichtfächer		11
Schwerpunktmodul B oder T (außer B 1, B 6 und T 2)		6	
Wahlpflichtfach II		2	
<b>7. Semester</b>			<b>30</b>
Betreute Praxisphase	B		18
ÖVM 20 (2520): Bachelorarbeit und Kolloquium	Prüfungsform: BA		12

**Anlage 11:  
Katalog der Schwerpunktmodule für die Studiengänge LIM, TLM, LIP, WVM und ÖVM**

Schwerpunktmodule	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
<b>B 1 (5001) Kooperationsmanagement</b>	Prüfungsform: PA / KL 90		9
Kooperationsmanagement in der Verkehrswirtschaft	V	2	
Projekte zum Kooperationsmanagement	P	4	
<b>B 2 (5002) Spezielle Kapitel der Transportwirtschaft</b>	Prüfungsform: KL 90 / KL 60 + PA		9
Transportwirtschaft - Verkehrs-, Infrastruktur- und Preispolitik	V + Ü	3 + 1	
Ausgewählte Kapitel des Güterverkehrs	V + Ü	1 + 1	
<b>B 3 (5003) Airline Management</b>	Prüfungsform: KL 90		9
Airline Management mit Seminar	V + Ü	2 + 2	
Flughafenmanagement	V + Ü	1 + 1	
<b>B 4 (5004) Finanzmanagement</b>	Prüfungsform: PA		9
Betriebliche Finanzwirtschaft	P	2	
Operating and Financial Leasing	P	2	
Seminar für Steuerlehre	P	2	
<b>B 5 (5005) Personalwesen</b>	Prüfungsform: PA / RE		9
Personalwirtschaft	P	4	
Arbeitsrecht	P	2	
<b>B 6 (5006) Bestandsmanagement</b>	Prüfungsform: PA		9
Bestandsführung und Bestandsoptimierung	P	4	
Technische Systeme des Bestandsmanagements	P	2	
<b>B 7 (5007) Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme</b>	Prüfungsform: KL 60 + PA / KL 90		9
Informationssysteme	V + Ü	1 + 1	
Betriebswirtschaftliche Standardsoftware am Beispiel SAP	V + L	2 + 2	
<b>T 1 (5020) Landverkehrstechnik Vertiefung</b>	Prüfungsform: KL 90		9
Schienenverkehr Vertiefung	V + Ü	1 + 1	
Straßenverkehr Vertiefung	V + Ü	3 + 1	
<b>T 2 (5021) Ressourcenmanagement</b>	Prüfungsform: KL 60 + PA / KL 90		9
Konzepte und Methoden des Ressourcenmanagements	V	2	
Angewandtes Ressourcenmanagement	V + P	3 + 1	
<b>T 3 (5022) Personenverkehrswirtschaft</b>	Prüfungsform: KL 90		9
Spezielle Kapitel des Personenverkehrs	V + Ü	3 + 1	
Planung und Betrieb im ÖPNV	V + L	1 + 1	

SWS = Semesterwochenstunden

LP (Credits)= Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

**Lehrveranstaltungsformen:**

V = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 L = Laborpraktika  
 P = Projektaufgabe  
 S = Seminar  
 B = Betreuung

**Prüfungsformen\*:**

KL = Klausur mit Dauer: KL 60 = 60 Min., ED = Erstellung und Dok. von Rechnerprogrammen  
 KL 90 = 90 Min., KL 120 = 120 Min. PA = Projektarbeit  
 MP = Mündliche Prüfung PR = Präsentation  
 RE = Referat SA = Studienarbeit  
 HA = Hausarbeit BA = Bachelorarbeit mit Kolloquium  
 EA = Experimentelle Arbeit

\* Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind und Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird.

**Anlage 12:**

**Wahlpflichtbereich, das sind Schwerpunktmodule und Wahlpflichtfächer im 5. und 6. Semester (bei LIP im 7. und 8. Sem.), für die Studiengänge WVM, LIM, TLM und LIP**

Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Pflichtumfang gesamt (5. / 7. bzw. 6. / 8. Semester)	Erläuterungen
1	Schwerpunktmodule (jeweils 9 Credits, siehe Anlage 11)	18 Credits  Bei LIP 9 Credits	Zwei Schwerpunktmodule, bei LIP ein Schwerpunktmodul (Anlage 11), sind / ist auszuwählen. Die je nach Studiengang z.T. vorhandenen, unterschiedlichen Wahlvorschriften der Anlagen 2, 4, 6, 8 und 10 sind zu beachten.
2	Durch den Prüfungsausschuss genehmigte <u>Wahlpflichtfächer</u> (WPF). Insgesamt sind WPF im Umfang von 4 Credits (bei LIP 6 Credits) erfolgreich zu absolvieren, aus Lfd.-Nr. 2 – 7 zusammengenommen! (ersatzweise werden andere erfolgreich absolvierte Prüfungen als Wahlpflichtfach I oder II (bei LIP auch III) im Umfang von 2 Credits anerkannt, siehe Lfd.-Nr 3 bis 7	Jeweils 2 Credits pro WPF	In aller Regel werden jedes Semester neben den Schwerpunktmodulen spezielle WPF angeboten. Diese haben alle den Umfang von 2 SWS. Das erfolgreiche Ablegen der Prüfung in einem solchen Fach wird als Wahlpflichtfach I oder II (bei LIP auch III, siehe 5. und 6. Semester, bei LIP 7. u. 8. Semester, in den Anlagen 2, 4, 6, 8 und 10) im Umfang von 2 SWS anerkannt. Dafür werden pro WPF 2 Credits vergeben.
3	Fremdsprachen Teil IV	Jeweils 2 Credits	Fremdsprachen (i.d.R. Englisch und Spanisch) werden vom 1. bis 4. Semester angeboten. Das erfolgreiche Ablegen der Prüfung des Teils IV wird als Wahlpflichtfach I oder II (bei LIP auch III) im Umfang von 2 Credits anerkannt.
4	Innovationsmanagement Teile II, III und IV	2 Credits	Das erfolgreiche Ablegen der Prüfung der Teile II, III und IV wird als Wahlpflichtfach I oder II (bei LIP auch III) im Umfang von 2 Credits anerkannt.
5	Innovationsmanagement Teile V und VI	2 Credits	Das erfolgreiche Ablegen der Prüfung der Teile V und VI wird als Wahlpflichtfach I oder II (bei LIP auch III) im Umfang von 2 Credits anerkannt.
6	Pflichtfächer der Vertiefungsmodule benachbarter Studiengänge des Bereichs Verkehr dieser Fakultät	Jeweils 2 Credits	Das erfolgreiche Ablegen solcher Pflichtfächer, die im eigenen Studiengang keine Pflichtfächer sind und die einen Mindestumfang von 2 SWS haben, wird als Wahlpflichtfach I oder II (bei LIP auch III) im Umfang von 2 Credits anerkannt.
7	Durch den Prüfungsausschuss genehmigte Lehrveranstaltungen dieser FH oder anderer Hochschulen, die einen Mindestumfang von 2 SWS haben und mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden.	Jeweils 2 Credits	Das erfolgreiche Ablegen der Prüfung in einem solchen Fach wird als Wahlpflichtfach I oder II (bei LIP auch III) im Umfang von 2 Credits anerkannt.

**Anlage 13 a und b: Zeugnisse über die Bachelorprüfung**

**Anlage 13a:**

.....  
(Hochschule)

Fakultät .....

**Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Frau/Herr <sup>1)</sup> .....

geboren am .....

in .....

hat die Bachelorprüfung im Studiengang .....

Studienrichtung .....

mit der Note ..... bestanden.  
ECTS-Grade .....

mit den Modulprüfungen bzw. Modulen:

Fachnote

Credits

Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema:

Bachelorarbeitsnote

(Siegel der Hochschule) .....

(Ort)

, den .....

(Datum)

.....  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

<sup>1)</sup> nicht zutreffendes streichen

**Anlage 13b:**

University of Applied Sciences .....  
(University)

School of ” ..... “

**Certificate**

Ms/Mr<sup>1)</sup> .....

born ..... in .....

has successfully completed all course requirements for the attainment of the Bachelor Degree  
” .....

with the grade .....

ECTS-grade .....

Examinations / Modules	Grade	Credits
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Subject of Bachelor Thesis: ..... Grade

(Seal of University) .....  
(city) ..... (date)

.....  
Head of Examination Board

<sup>1)</sup> delete as applicable

**Anlage 14a bis d: Bachelorurkunden**

**Anlage 14a:**

-----  
(Hochschule)

Fakultät -----

**Bachelorurkunde**

Die -----

(Hochschule)

Fakultät -----

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn <sup>1)</sup> ----- ,

geboren am -----

in ----- ,

den Hochschulgrad

**Bachelor of Science**

(abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er <sup>1)</sup> die Abschlussprüfung im Studiengang

-----  
an der -----

(Hochschule)

am -----

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) -----

, den -----

(Ort)

(Datum)

-----  
Dekanin/Dekan

-----  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

<sup>1)</sup> nicht zutreffendes streichen

**Anlage 14b:**

.....  
(University)

School of .....

**Certificate of Graduation**

The University of Applied Sciences .....

(University)

School of „ .....

“

Awards

Ms/Mr<sup>1)</sup> .....

,

born .....

in .....

,

the academic degree of

**Bachelor of Science**

(abbreviated: B.Sc.)

She/he<sup>1)</sup> has successfully passed the final examination in .....

” .....

“

at the .....

(University)

(Seal of University) .....

(city)

(date)

.....  
Dean

.....  
Head of Examination Board

<sup>1)</sup> delete as applicable

**Anlage 14c:**

.....  
(Hochschule)

Fakultät .....

**Bachelorurkunde**

Die .....

(Hochschule)

Fakultät .....

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn <sup>1)</sup> .....

geboren am .....

in .....

den Hochschulgrad

**Bachelor of Arts**

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er <sup>1)</sup> die Abschlussprüfung im Studiengang

.....  
an der .....

(Hochschule)

am .....

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) .....

(Ort)

, den .....

(Datum)

.....  
Dekanin/Dekan

.....  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

<sup>1)</sup> nicht zutreffendes streichen

**Anlage 14d:**

.....  
(University)

School of .....

**Certificate of Graduation**

The University of Applied Sciences .....

(University)

School of .....

”

“

Awards

Ms/Mr<sup>1)</sup> .....

born .....

in .....

the academic degree of

**Bachelor of Arts**

(abbreviated: B.A.)

She/he<sup>1)</sup> has successfully passed the final examination in .....

”

at the .....

(University)

(Seal of University) .....

(city)

(date)

.....  
Dean

.....  
Head of Examination Board

<sup>1)</sup> delete as applicable